

Cross Border Leasing Transaktionen

Infos und Argumentationshilfen

Cross Border Leasing Transaktionen

Vorbemerkung (2008)

Mit viel Glück ist die Stadt Wien in den vergangenen Wochen an einem milliardenschweren Finanzdebakel vorbei geschrammt. Hat doch auch die Wiener Stadtregierung in „cross border leasing“-Verträgen (CBL) ein sicheres Geschäft vermutet. Spätestens die aktuelle Bankenkrise¹ offenbart jedoch auch die finanziellen Risiken dieser Scheingeschäfte.

Im Jahr 2004 war für die Stadt Wien noch alles in Ordnung. Die USA hatte zwar neuen CBL-Verträgen einen Riegel vorgeschoben, doch alle bis zu diesem Zeitpunkt getätigten Transaktionen wurden seitens der US-Finanzbehörde als unbedenklich eingestuft. In Summe handelt es sich dabei um sechs Transaktionen (inkl. Wiener Stadtwerke). Der Gesamtwert dieser zwischen 1998 und 2003 abgeschlossenen Geschäfte liegt bei rund 2,3 Mrd. US \$ und betrifft Wiener Linien, Teile des Kanalsystems und des Rechenzentrums. Geld, welches die Stadt Wien abzüglich ihres Barwertvorteils sofort wieder bei großen US-Banken und Versicherungen anzulegen hatte.

Über die genaue Höhe und Verteilung der Depots hüllt sich die Wiener Stadtregierung in Schweigen² – die Finanzinstitute sind jedoch bekannt. Der größte Teil der angelegten Beträge befindet sich in Händen von zwei Finanzdienstleistern, die in den letzten Monaten häufig in die Schlagzeilen gerieten. „Freddie Mac“ – der größten Hypothekbank der USA und AIG dem ehemals größten Versicherer. Beide standen im Sommer unmittelbar vor dem Konkurs und konnten nur durch eine defacto Verstaatlichung seitens der US-Regierung gerettet werden. Was ein Konkurs bedeutet hätte ist leicht erklärt: Die Stadt Wien hätte sich ihr Eigentum mit der noch aushaftenden Summe von rund einer Milliarde Euro zurückkaufen müssen.

Doch selbst trotz vorläufiger Rettung von AIG und „Freddie Mac“ wird die Stadt Wien um einen Wechsel der Depots nicht herum kommen – sehen doch die Verträge nur Depots bei Finanzdienstleistern höchster Bonität vor. Während „Freddie Mac“ durch die direkte staatliche Übernahme seitens großer Ratingagenturen wie „Standard & Poors“ oder „Moody's“ nicht mehr aufgelistet wird, wurde AIG trotz staatlicher Intervention downgerated. Die Kosten eines Depotwechsels können für die Stadt Wien mehrere Millionen Euro betragen – und das Risiko, dass tatsächlich etwas passiert bleibt noch für weitere 20 Jahre bestehen.

Die Stadt Wien sollte versuchen aus den bestehenden Verträgen auszusteigen. Durchaus wahrscheinlich, dass der eine oder andere Investor ob bestehender Liquiditätsproblem selbst Interesse daran hat. Eine Rückzahlung des Barwertvorteils sollte dabei durchaus als Angebot ins Auge gefasst werden. Denn ein zweites Mal wird die US-Regierung die Stadt Wien nicht vor einem Milliardenesaster bewahren.

Und auch eine zweite Lehre sollte daraus gezogen werden. Öffentlicher Gelder dienen weder der Spekulation noch der Ausnutzung international bestehender Steuervorteile. Finger weg von Zins- und Währungsswaps unter deren negativer Auswirkung mittlerweile viele kleine Gemeinden in Österreich leiden. Öffentliche Gelder sind sowohl für öffentliche Dienstleistungen bereitzustellen als auch um sozial und ökologisch sinnvolle Umdenkprozesse einzuleiten und zu fördern.

¹ 20.10.2008

² Eine diesbezügliche Anfrage an die zuständige Stadträtin ist in Ausarbeitung – die Antwort wird in Folge veröffentlicht.

Vorbemerkung(2004)

Seit Anfang 2004 entspannt sich die politische Diskussion über Cross Border Leasing Aktivitäten. Investoren haben sich, ob einer in den USA laufenden Gesetzesinitiative, zurückgezogen. Sieht diese doch u.a. vor, dass alle mit öffentlichen Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) nach dem 11.2.2004 abgeschlossenen Transaktionen rückgängig gemacht werden müssten, sofern dieser Initiative in Kongress und Senat Erfolg beschieden ist.

Dennoch scheint eine kritische Auseinandersetzung mit CBL-Transaktionen sinnvoll, da anzunehmen ist, dass früher oder später ähnlich geartete Modelle wieder auf dem internationalen Kapitalmarkt auftauchen werden.

Angesichts der gegenwärtigen Diskussion in den USA fühlen sich die Wiener Grünen in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber CBL-Aktivitäten bestätigt.

Einleitung

Aufgrund der angespannten Budgetsituation greifen viele Länder und Gemeinden bzw. staatsnahe und kommunale Betriebe nach einem Finanzierungstrohalm namens „Cross Border Leasing (CBL). Was dabei auf den ersten Blick, wie ein gutes Geschäft aussieht, entpuppt sich bei näherer Betrachtung jedoch als gefährliches Hantieren mit öffentlichem Eigentum. Risiken und Konsequenzen lassen sich gegenwärtig oft nur zum Teil abschätzen und reichen weit über die Risiken der eigentlichen Transaktion hinaus.

Um im politischen Alltag über eine Argumentationshilfe zu verfügen, ist es das Ziel dieses internen Arbeitsbehelfs zunächst grundsätzlich den Ablauf von CBL-Transaktionen (inkl. seiner historischen Entwicklung) darzustellen. Im Anschluss daran erfolgt eine umfassende kritische Auseinandersetzung, welche in Zukunft gerne ergänzt werden kann.

Was ist Cross Border Leasing

Nach diversen Differenzen zwischen US-amerikanischer Steuerbehörde und Regierung werden gegenwärtig³ CBL-Transaktionen als sogenannte Pickle Lease/Service Contract – Verträge abgeschlossen. Diese zeichnen sich durch nachfolgende Merkmale aus.

Das Transaktionsvolumen erreicht zumindest \$ 150 Mio., da sich ansonsten aufgrund der enormen Nebenkosten (Anwälte, Arranger) das Geschäft für keinen der Beteiligten wirklich rentiert.⁴ Geringere Volumina kommen nur selten zum Tragen. Wenn dann in der Form einer sogenannten „Single Investor Structure“, wobei der Lease zu 100% aus dem Eigenkapital des Investors finanziert wird.

Der sogenannte Hauptmietvertrag („Head lease“) läuft über 99 bzw. 100 Jahre. Hier vermietet zunächst das jeweilige Unternehmen (kommunal, staatsnahe, parastaatlich) seine Anlagen, bzw. auch den Fruchtgenuss aus diesen Anlagen an einen US-amerikanischen Investor bzw. an einem von diesem nur für diesen Zweck gegründeten Trust. Dieser „Head lease“ sichert dem Investor aufgrund seiner langjährigen Laufzeit das steuerliche und wirtschaftliche Eigentum in den USA. Damit kann der Investor alle steuerlichen Vorteile (Abschreibung, Finanzierungskosten, ...) in den USA in Anspruch nehmen.

³ vgl. Vorbemerkung – zumindest bis Ende 2003, bevor das CBL Geschäft zum Erliegen kam

⁴ Geringere Volumina kommen nur selten zum Tragen. Wenn dann in der Form einer sogenannten „Single Investor Structure“, wobei der Lease zu 100% aus dem Eigenkapital des Investors finanziert wird. Für diesen Fall verkürzen sich idR auch die Zeiten von Head- und Sublease.

Gleichzeitig mit dem „Head lease“ wird jedoch ein „Sub Lease“ (Rückmietvertrag) abgeschlossen, der inhaltlich über weite Strecken mit dem Hauptmietvertrag ident ist, jedoch eine wesentlich kürzere Laufzeit (zwischen 25 und 35 Jahren) aufweist. Mit dem Auslaufen des „Sub Lease“ wird dem Leasingnehmer (z.B. der Gemeinde Wien) jedoch das Recht eingeräumt eine Kaufoption zu einem schon zu Beginn vereinbarten Preis („fixed prize purchase option“) auszuüben und damit neben dem „Sub Lease“ auch den „Head Lease“ zu beenden.

Wird die Kaufoption nicht ausgeübt werden, hat der Investor u.a. die Möglichkeit mit einem vom Leasingnehmer zu benennenden Abnehmer einen Dienstleistungsvertrag („Service Contract“) abzuschließen, wobei dem Investor von vornherein fixe Erträge zugestanden werden. Dieser Punkt ist jedoch in der Regel von hypothetischer Natur und dient einzig und allein dem Zweck nach US-Recht die steuerlichen Vorteile von CBL-Transaktionen geltend machen zu können. Die Wichtigkeit dieses Vertragspunktes erkennt man jedoch daran, das erst gegen Ende der Laufzeit des „Sub Lease“ die Erklärung abgegeben werden darf, diese Kaufoption auszuüben.

Wer verdient und wie läuft das Geld

Der US-Investor gründet eigens einen Trust zum Erwerb des „Head Lease“. Gespeist wird dieser Trust z.B. mit ca. 15% aus den Eigenmitteln des US-Investors, die restlichen 85% werden in der Regel mittels zweier Darlehen unterschiedlicher Größenordnung (77% bzw. 8% der Restsumme) fremdmittelfinanziert. Meist durch zwei Banken die als Tochterunternehmen von amerikanischen oder deutschen Großbanken ihren Sitz auf den Cayman-Inseln bzw. sonstigen Steueroasen haben.

Mit Erwerb des „Head Lease“ wechselt der gesamte Betrag seinen Besitzer. Um den „Sub Lease“ von vorn herein finanziell zu besichern, werden jedoch gleich Depots eingerichtet aus welchen über die gesamte Laufzeit der gesamte Fremdmittelanteil der „Sub Lease“ bedient wird. Anders ausgedrückt: Depot A für Darlehen A (77%), Depot B für Darlehen B (8%). Aus dem Eigenmittelanteil des Investors wird jener Betrag auf ein eigenes Depot gelegt, der der Ausübung der „fixed prize purchase option“ entspricht (ca. 10%).

Die restlichen 5% wären in diesem Fall der Nettobarwertvorteil des ursprünglichen Eigentümers (z.B. der Gemeinde) und kommen diesem gleich zu Gute.

Wie hoch der Nettobarwertvorteil tatsächlich ist, ist Verhandlungsgegenstand und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Der steuerliche Vorteil den US-Investor (abzüglich der Transaktionskosten) über die gesamte Laufzeit lukriert ist jedoch ums vier- bis sechsfache höher und entspricht in etwa 30% der gesamten Transaktion.

Glaubt man den Versprechungen der Befürworter („alles bleibt eigentlich so wie es ist“) von CBL-Transaktionen, und geht man davon aus, dass die Kaufoption ausgeübt wird, lässt sich diese Art der Geschäftemacherei in Kurzfassung auf folgenden Nenner bringen:

Zur Durchführung eines „Scheingeschäftes“ in der Größenordnung von z.B. \$ 1 Mrd. erhält der US-Investor ein Steuergeschenk in der Größenordnung von rund \$ 300 Mio. Davon gibt er rund \$ 50 Mio. als Nettobarwertvorteil weiter und bezahlt Transaktionskosten in der Größenordnung von \$ 20 Mio.

Geschichte CBL⁵

Bei nahezu allen in den USA abgeschlossenen Leasingverträgen stehen neben der Realisierung einer Zinsmarge erhebliche Steuerstundungseffekte für Investoren im Vordergrund. Dies wird durch sogenannte „Leveraged Lease“-Strukturen ermöglicht, bei denen Investoren nach einer vergleichsweise geringen Eigenmittel Zuführung

⁵ Vgl. Österreichische Gemeindezeitung 12/2001 / US-Cross-Border-Leasing für kommunale Anlagen

berechtigt sind, 100% des auf den Fremdmittelanteil der Finanzierung entfallenden Zinsaufwandes sowie 100% des Abschreibungsaufwandes steuerlich geltend zu machen. Ursprünglich konnten weitere Vorteile aufgrund der Möglichkeit einer degressiven Abschreibung abgeleitet werden, diese wurden jedoch 1984 eingeschränkt. Damit wurden Leasingobjekte, die außerhalb der USA und von nicht in den USA steuerpflichtigen Leasingnehmern verwendet werden, einer anderen Abschreibungsregel (die Abschreibung erfolgt über einem Zeitraum der 125% der Leasinglaufzeit entspricht) unterworfen, sodass sich die Steuervorteile erheblich verringerten.

Um diese Einschränkung zu umgehen, wurden die Leasingverträge weiter entwickelt. Es wurden Strukturen eingeführt, die eine „Grundmietzeit“ und eine „Verlängerungsmietzeit“ mit dem Effekt vorsahen, dass die 125% Klausel nur auf die Grundmietzeit anzuwenden wäre, was wiederum eine Beschleunigung der Abschreibungsmöglichkeiten gewährleistete.

Dieses Schlupfloch wurde geschlossen, indem ab 1995 die gesamte kombinierte Laufzeit der 125% Regel unterworfen wurde. Es fanden sich jedoch sofort neue Möglichkeiten. Von 1996 – 1999 wurde hauptsächlich die „Lease In Lease Out“-Struktur („LILLO-Structure“) verwendet, die das Problem der Abschreibungsregeln durch ein „Abgrenzungsmodell“ löste. Seit 1999 hat die US-amerikanische Steuerbehörde jedoch diese Möglichkeit untersagt.

Seither gelangen in der Regel sogenannte „Pickle Lease/Service Contract“ – Verträge zur Anwendung. Aufgrund der Geschichte von CBL-Verträgen ist es jedoch nur eine Frage der Zeit bis auch diese Variante wieder untersagt wird⁶.

Eine kritische Auseinandersetzung mit Cross Border Leasing Transaktionen

Wie aus den bisherigen Ausführungen erkennbar, handelt es sich bei CBL-Transaktionen, um Geschäfte, bei welchen in der Regel vor allem der Investor aber auch die beteiligten Banken, der Leasingnehmer sowie Anwälte und „Arranger“ profitieren. Dies obwohl – und das beteuern alle Beteiligten – sich eigentlich nichts an der der Transaktion unterworfenen Materie (z.B. das Wiener Kanalnetz) ändert. Kurz gesagt: Ein paar Verträge – und schon fließen die Millionen, bezahlt in diesem Fall von der US-amerikanischen Bevölkerung. Weshalb dann eigentlich die ganze Aufregung ?

Steuerdumping betrifft uns alle

Cross Border Leasing Transaktionen sind "Scheingeschäfte" unter Ausnutzung der Steuergesetzgebung der USA, unter Einbeziehung von Banken⁷, deren Sitz sich in sogenannten Steueroasen befindet. Wer sich daran beteiligt, verspielt damit jegliche politische und moralische Legitimität um gegen Steuerdumping und Steuerhinterziehung aufzutreten. Betroffen davon ist jedoch nicht nur die US-amerikanische Bevölkerung, sondern als Konsequenz der Globalität dieser Geschäfte die Bevölkerung weltweit. Sozialabbau als Konsequenz globaler Steuerausfälle, ist gegenwärtig ein weltweites Problem.

Auch wenn sich die steuerlichen Auswirkungen auf europäische Länder durch CBL-Transaktionen nicht direkt monetär bewerten lassen, zeigen gerade die Steuerausfälle im Bereich des Finanzkapitals der vergangenen Jahre, wie sehr „Steuerflucht“ durch eben diese Ausnutzung von Steuerschlupflöchern in den USA politisch legitimiert wird.

⁶ wie schon erwähnt, läuft seit Herbst 2003 in den USA eine diesbezügliche Gesetzesinitiative die – mit Stand Juni 2004 – sehr erfolgversprechend aussieht.

⁷ Mittlerweile haben auch viele europäische Großbanken ihre Briefkastenabnehmer steuerschonend auf den Caymaninseln gegründet und beteiligen sich als Darlehensgeber an CBL-Transaktionen.

Die Wirtschaft wächst fiktiv

„Mithilfe der fiktiv-realen Milliardenengeschäfte wird das Investitionsvolumen von Grossunternehmen und Banken ebenso wie das Bruttosozialprodukt von Staaten aufgebläht. Die Wirtschaft „wächst“ in Milliardenritten, aber kein einziger Arbeitsplatz entsteht. Kein Cent wird in Sachanlagen investiert.“⁸ Dabei sollten gerade Worldcom“ und „Enron“ warnende Beispiele dafür sein, welche Konsequenzen, Bilanzaufblähungen und Bilanztricks in großem Ausmaß nach sich ziehen können.

Cross-Border-Leasing und GATS

Angesichts der gegenwärtig laufenden Verhandlungen im Rahmen des GATS⁹ ermöglichen CBL-Transaktionen, insbesondere der USA unter dem Hinweis auf ihre wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Eigentumsrechte an der jeweiligen Dienstleistung, in internationalen Verhandlungen die Darstellung, dass schon jetzt Unternehmen der USA (und dies für die kommende Jahrzehnte) die jeweilige Dienstleistung bereitstellen.

Demokratiepolitisch bedenklich

CBL-Transaktionen sind demokratiepolitisch bedenklich - darauf bezieht sich u.a. die Kritik (siehe Punkt Vertragsgestaltung) des nur auf englisch abgefassten hochkomplexen Vertragswerkes (sie verunmöglicht de facto für die politisch Verantwortlichen eine ordnungsgemäße Auseinandersetzung mit der Materie), ebenso wie die Frage des Gerichtsstandes u.v.a. mehr.

Risiken und Schwierigkeiten bei CBL-Transaktionen

Kosten bei nicht Abschluss

In einer ersten Phase einer CBL-Transaktion erfolgt seitens der Kommune (bzw. anderen Leasingnehmern) in der Regel eine gemeinsam mit einem Arranger durchgeführte Machbarkeitsstudie betreffend der Einbringung der Güter in eine Leasingtransaktion. Bei grundsätzlich positiver Einschätzung erfolgt eine Mandatierung des Arrangers und die Auswahl der österreichischen und amerikanischen Anwälte und Steuerberater des Leasingnehmers (in Wien bedarf es dazu eines Beschlusses im Gemeinderat). Ab diesem Zeitpunkt tickt die Uhr der finanziellen Belastung. Kommt es zu keinem Abschluss und liegen die Gründe dafür bei der Kommune, muss die Kommune alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten übernehmen. Diese betragen mehrere Millionen Dollar.

Schadensersatzpflicht

Der Leasingnehmer hat keine Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung des Sub-lease. Wünscht er dies dennoch bzw. bleibt ihm aus welchen Gründen auch immer nichts anderes übrig (z.B. eine Anlage wird zerstört und ein Wiederaufbau rentiert sich eigentlich aufgrund technologischer Weiterentwicklung nicht) wird der Leasingnehmer schadensersatzpflichtig. Selbiges gilt, falls sich nicht alle Angaben zur Anlage als korrekt herausstellen. In Summe kann die Schadensersatzpflicht den Nettobarwertvorteil um ein Vielfaches (bis zu 600%) übersteigen.

⁸ von Werner Rügemeier aus „Riskante peanuts aus der Karibik“, attac-deutschland

⁹ Es ist m.E. kein Zufall, dass erst mit dem Scheitern der GATS-Verhandlungen in Cancun (September 2003) und der damit neuerfolgten wirtschaftspolitischen Orientierung der USA in Richtung verstärkter bilateraler und regionaler Handelsabkommen, CBL-Transaktionen verstärkt auch in den USA in Frage gestellt wurden.

Vertragsgestaltung

Die Verträge sind in der Regel nur auf englisch abgefasst und unterliegen alle dem amerikanischen Recht. Dass das amerikanische Recht vom österreichischen Recht sehr unterschiedlich ist, weiß jeder. Wie aber genau amerikanisches Recht funktioniert, wissen nur einige wenige, diese sind aber i. d. R. nicht die Berater der Kommunen. Eine ordnungsgemäße Risikoabschätzung erfolgt daher meistens nicht.

Im amerikanischen Recht gibt es kein bürgerliches Gesetzbuch wie wir es kennen, in dem für eine Vielzahl von Fällen bestimmte Regeln enthalten sind. Statt dessen besteht dieses Recht hauptsächlich aus einer Sammlung von Urteilen zu bestimmten Fällen, die dann auf andere Fälle angewendet werden (case law). Da also kein Gesetzestext irgendwo "hinterlegt" ist, sind alle Verträge nach amerikanischem Recht viel umfangreicher als in Österreich üblich. Verträge zum Bereich Cross Border Leasing bestehen daher aus vielen Einzelteilen (Einzelverträgen) und sind oftmals mehrere 100 Seiten lang.

So verhält es sich auch bei der am 23.4.2003 im Wiener Gemeinderat von SPÖ und ÖVP beschlossenen Ermächtigung zum Abschluss eines CBL-Vertrag betreffend eines Teils der Kanal- und Abwasserentsorgung der Stadt Wien (21. u. 22. Bezirk). Die gesamten Vertragsteile bzw. Entwürfe sind nur auf englisch abgefasst – es gibt weder eine beglaubigte noch eine sonstige deutschsprachige Übersetzung. Dafür prangt auf allen Vertragsteilen auf der ersten Seite der Hinweis, dass diese Verträge im Ausland aufzubewahren sind, da sie ansonsten zu vergebühren wären. Darüber hinaus wird deutlichst darauf hingewiesen, dass die Unterzeichnung der Verträge in New York zu erfolgen hat.

Gerichtsstand New York

Der Gerichtsstand befindet sich wie bei allen CBL-Transaktionen in New York. Als Novität vor allem im Vergleich zu von deutschen Kommunen abgeschlossenen CBL-Verträgen, gibt es allerdings noch einen weiteren Gerichtsstand. Nicht in Österreich – sondern in London. Sinn und Zweck dieses zweiten Gerichtsstandes ist es seitens des Investors sich abzusichern, da nicht für alle Details der Vertragsgestaltung zwischen den USA und Österreich ein Vollstreckungsübereinkommen besteht. Eine detaillierte Abgrenzung, welcher Gerichtsstand wann zum Tragen kommt fehlt. Um das Ganze gänzlich zu pervertieren ist jedoch noch ein drittes Entscheidungsgremium vorgesehen: ein Schiedsgericht mit Sitz in New York, welches sich an die Spielregeln der WTO hält.

Innovationsfeindlichkeit

CBL-Transaktionen sind innovationsfeindlich. Einmal abgeschlossen, ist das der Transaktion zugrundeliegende Geschäft bzw. die damit verbundenen Dienstleistung, von tiefgreifenden Systemänderungen ausgeschlossen, da ansonsten die Geschäftsgrundlage wegfällt und somit der Leasingnehmer gegenüber dem US-Investor schadensersatzpflichtig wäre. Technologische Weiterentwicklungen und damit verbundene Systemumstellungen z.B. der gesamten Abwasserentsorgung können daher nicht oder nur unter erheblichen Mehrkosten (welche den einmaligen finanziellen "Nettobarwertvorteil" erheblich übersteigen) durchgeführt werden.

Insolvenz der Depotbanken

Zu diesem Punkt schreibt der Rechnungshof im Jahr 2004: „Die Möglichkeit der Zahlungsunfähigkeit der erfüllungsübernehmenden Kreditinstitute bzw. Versicherungen (Depotbanken) stellt ein zusätzliches Risiko dar. Dieses Risiko trägt ausschließlich der inländische Vertragspartner. Im Fall der Insolvenz der Depotbanken kann nämlich der ausländische Investor im Regelfall einen Teil des vorweg geleisteten Barwertvorteils geltend machen, weil dieser ausschließlich unter der Erfüllung der gesamten Vertragsdauer angewiesen wurde.“¹⁰

Selbstverständlich bleibt der inländische Partner aber auch zur Rückzahlung der vorweg geleisteten Leasingraten verpflichtet, und kann sich lediglich an der Konkursmasse der Depotbank bedingt schadlos halten. Im Extremfall ist das Geld weg, und die restlichen Leasingraten müssen aus dem Budget bedient werden.

Was zählt das Grundbuch

Hohe Darlehenssummen benötigen Sicherheiten. Sofern es sich bei diesen Sicherheiten um Grundstücke u.ä. handelt, werden diese in der Regel im Grundbuch vermerkt. Nicht so bei CBL-Transaktionen. Es gibt sie jedoch, die sogenannten dinglichen Sicherheiten. Sie tauchen zwar in keinem Grundbuchauszug auf, dafür werden sie jedoch im Ausland als unwiderrufliche Grundschuldverschreibungen im Tresor eines Treuhänders verwaltet. Die Unterminierung des Rechts mittels Grundbuchauszug über Belastungen, welche auf einem Grundstück u.ä. lastet, ist dem Leasingnehmer egal. Gleichzeitig stellt sich die Frage, welche Vorgehensweise der Leasingnehmer wählt, falls er zwecks Kreditaufnahme ebendiese Grundstücke hypothekarisch besichern lassen muss bzw. ob dies dann überhaupt möglich ist.

¹⁰ RH-Bericht 2004, Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle, Cross Border Leasing, S.27

Verleastes in Österreich

Nachfolgende Liste zeigt in welchen Bereichen in Österreich bereits CBL-Transaktionen gelaufen sind, erhebt jedoch (mit Ausnahme Wiens) keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Wien

1. 1998 – Wiener Linien: Volumen \$ 550 Mio. - auf Wunsch des Investors größtenteils wieder aufgelöst

2. 1998 – Wiener Linien: Volumen \$ 170 Mio. - Laufzeit bis 2030 – early buy out (ebo): 2022
noch offen rd. \$ 100 Mio.

3. 1999 – Wiener Linien (WSTW): Volumen \$ 400 Mio.
Laufzeit 1. Tranche bis 2025 – ebo: 2018
Laufzeit 2. Tranche bis 2014 – ebo: 2012
noch offen rd. \$ 200 Mio.

4. 2001 – Wiener Linien (WSTW): Volumen \$ 550 Mio. - Laufzeit bis 2026 – ebo: 2020
noch offen rd. \$ 400 Mio.

5. 2003 – Kanalanlage 21.,22. Bezirk: Volumen \$ 550 Mio. - Laufzeit bis 2102 – ebo: 2038
noch offen rd. \$ 440 Mio.

6. 2003 – Rechenzentrum: Volumen \$ 100 Mio. - Laufzeit bis ca. 2030 – ebo ca. 2018
noch offen rd. \$ 60 Mio.

aus CBL-Verträgen im Jahr 2008 noch aushaftende Summen: ca. \$ 1,2 Mrd.

Bei diesen Beträgen handelt es sich um Schätzungen da genaue Daten bislang nicht bekannt gegeben wurden.

sonstige¹¹ (leider ohne Transaktionsvolumen und Jahreszahl)

Linz AG – Heizwerk, Fernwärmewerk und Stromnetz

Oberösterreich Ferngas – gesamtes Gasnetz

Energie AG Oberösterreich – Stromnetz, Wasserkraftwerke

ÖBB – Bahnhöfe, Lokomotiven, Waggons, Signalanlagen

Verbundgesellschaft – alle acht Donaukraftwerke

Telekom und Mobilkom Austria – diverse Übertragungsanlagen

(1998: \$ 200 Mio., 1999: \$ 400 Mio., 1999: \$ 200 Mio., 1999: \$ 190 Mio.)

BEWAG – Stromnetz

BEGAS – Gasnetz

Austrocontrol – Flugsicherungsanlagen

Connect – Übertragungsanlagen

Immofinanz - Bürogebäude Wienerberg

Stadtwerke Innsbruck – Kläranlagen und Kanäle

Post AG – Postsortieranlagen

TIWAG - Wasserkraftwerke

¹¹ aus der Rede Finanzstadtrat Rieders vom 23.4.2003